

ARTIKEL

Herkunft und Problematik des Ältestenamts

Eine exegetische und praktische Besinnung

Kim Strübend

„Um ein öffentliches Amt glänzend zu verwalten, braucht man eine gewisse Anzahl guter – und schlechter Eigenschaften.“

Marie von Ebner-Eschenbach

„Man muss viel Liebe investieren, wenn Glaube sich entfalten soll, und man muss viel Freiheit riskieren, wenn die Kirche lebendig bleiben soll.“

Otto Dibelius

Freikirchliche Satzungen und Gemeindeordnungen können aufgrund der institutionellen Selbstbestimmung der im BEFG zusammengeschlossenen autonomen Ortsgemeinden beträchtlich variieren. Meistens ist die Mitgliederversammlung das oberste beschlussfassende Organ, während vor allem in charismatisch geprägten Gemeinden den „Leitern“ eine herausragende exekutive Vollmacht zugestanden oder zumindest von diesen Leitern reklamiert wird. Dies führt häufig zu erheblichen sozialen Konflikten und Spannungen mit dem Selbstverständnis einer Kirche, die auf kaum etwas so stolz und versessen ist wie auf das „allgemeine Priestertum“.

Unter den vielen Ordnungen und auch Un-Ordnungen evangelisch-freikirchlicher Gemeinden ist eine an den Apostel Paulus angelehnte Diakonenordnung das am weitesten verbreitete Modell freikirchlicher Gemeindeleitung, das meist mit einem nicht präzise definierten Ältestenamts kombiniert wird.

Die Bezeichnungen „Diakon/Diakonin“ oder „Älteste/Ältester“ werden von den Gemeinden und ihren Ordnungen dabei unterschiedlich gefüllt, wobei in den Gemeinden der historisch-religionssoziologische Hintergrund urchristlicher Ämter¹ weitgehend unbekannt ist. Dies betrifft vor

¹ Aus traditionellen antiklerikalen Reflexen heraus wird die Bezeichnung „Amt“ für haupt- und ehrenamtlich geleistete gemeindliche Tätigkeiten unter Baptisten oft als anstößig empfunden, weshalb man lieber von „Diensten“ spricht und sich dabei an den neutestamentlichen Sprachgebrauch der διακονία (Diakonie = Dienst) anlehnt. Weil die Bezeichnung

allem die problematische und widersprüchliche Kombination von „Ältesten“ und „Diakonen“, die das Urchristentum zunächst nicht kannte, zumal Ältesten- und Diakonenverfassung alternative, ja konträre Ordnungen darstellten. Dies änderte sich erst in den sog. „Pastoralbriefen“, drei pseudepigraphischen, also nicht von Paulus selbst verfassten Schriften zu Beginn des 2. Jahrhunderts n. Chr.²

Neben den Ältesten und Diakonen gibt es in Baptistengemeinden eine Anzahl besonderer Amtsträger wie Pastorinnen/Pastoren, Gemeindeleiter/innen sowie einen oder mehrere Kassenverwalter, eine Art Ältestenamts für monetäre Belange, das oft am höchsten goutierte Verwaltungsamt einer Gemeinde.

Das Ältestenamts, das ebenso wie das Diakonenamt in Baptistengemeinden (im Unterscheid zum Neuen Testament!) ein zeitlich befristetes Wahlamt darstellt, ist mit Erwartungen, ethischen Anforderungen und Tabus befrachtet – und überfrachtet –, dem die Amtsträger zu genügen haben, was häufig misslingt. Denn Älteste bilden – von Ausnahmen abgesehen – einen meist unausgebildeten und hinsichtlich seiner spirituellen Leitungskompetenz (Menschenführung und Mitarbeiterbegleitung) wenig kompetenten „Klerus major“ der Gemeinde. Sie sollen den Pastor bzw. die Pastoren in ihrem Dienst unterstützen, beraten oder vertreten, bremsen Letztere aber auch gerne unter Berufung auf ihr Amt aus. Ohne weiteren Nachweis wird Ältesten eine Kompetenz zugesprochen, die man offensichtlich mit der bloßen Übertragung ihres Amtes als gegeben ansieht. Das ist allerdings eine problematische Annahme, wie zahllose Konfliktgeschichten in Baptistengemeinden zeigen. Zu Konflikten mit den Pastorinnen und Pastoren kommt es häufig dann, wenn professionelle kybernetische und spirituelle Aspekte, die beiden Ämtern eigen, aber nicht definiert sind, aufeinander treffen. Älteste gerieren sich gerne als „religiöse Experten“ der Gemeinde, auch wenn sie es de facto nicht sind, und den Pastorinnen und Pastoren sowohl hinsichtlich ihrer theologischen Kompetenz als auch ihrer pastoralen Berufserfahrung in professioneller Hinsicht gar nicht ebenbürtig sein können – dies betrifft besonders Fragen der Lehre und der Auslegung der kirchlichen oder gemeindlichen Traditionen. Hinter der hybriden Annahme, Älteste seien eine Art Pastorinnen und Pastoren „nur ohne theologi-

„Dienste“ im heutigen Sprachgebrauch aber einen theologisch eher profillosen Eindruck und in einer marktorientierten Gesellschaft wie der unseren den Charakter von abrufbaren Dienstleitungen erweckt, auf die man als Gemeindemitglied Anspruch habe, weil man ja Beiträge entrichtet, verwende ich lieber die Bezeichnung „Amt“, in dem der für das Neue Testament wichtige Aspekt der Würde und der öffentlichen Anerkennung mitschwingt. Außerdem wird der Begriff „Amt“ auch der nach dem Neuen Testament auf Dauer und nicht nur kontingent verliehenen Charismen besser gerecht. Die damit gelegentlich verbundenen baptistischen Bauchschmerzen einer religiösen Gemeinschaft, die auch nach 175 Jahren noch nicht weiß, ob sie eher „Bewegung“ oder „Kirche“ sein will, interessieren mich dagegen nicht.

² Vgl. u. a. J. Roloff, *Der erste Brief an Timotheus (EKK XV)*, Neukirchen-Vluyn 1988, 23–38. Zum Verständnis der Entwicklung gemeindeleitender Ämter vgl. den Exkurs 169–210.

sche Ausbildung“, verdeckt eher die Probleme, als sie zu lösen. Hinter einer solchen Annahme verbirgt sich der Stolz einer Laienkirche, die das theologische und seelsorgerliche Amt und die dafür erforderliche Professionalität traditionell unterschätzt.

Die Diakoninnen und Diakone bilden neben – und gleichsam „unter“ – den Ältesten den ebenfalls meist nicht definierten (aber de facto als solchen agierenden) „Klerus minor“. Sie verwalten in der Gemeindeleitung oft bestimmte Ressorts oder Arbeitsbereiche des Gemeindelebens, verfügen aber meist über weniger exekutive Vollmachten, als der innere Kreis der Gemeindeleitung, der aus einem religiös aufgeladenen und amorphen Ältestenamt und den Pastorinnen und Pastoren besteht (die kraft Amtes ebenfalls „Älteste“ sind, was die Sache nur noch verwirrender macht). Zwar wird diese Differenz zwischen dem „höheren“ und dem „niederen“ Gemeindeglerus meist nicht artikuliert und in Abrede gestellt. Faktisch sind diese Hierarchisierungen aber überall im Gemeindeleben präsent und unausgesprochen wirksam.

Die Unterscheidung von Ältesten einerseits und Diakonen/Diakoninnen andererseits führt in der Praxis deshalb häufig zu Spannungen, weil Ältestenkreise (einschl. der Pastorinnen und Pastoren) die Themen und Anliegen der aus Pastoren, Ältesten und Diakonen bestehenden „Gemeindeleitung“ normalerweise vorberaten und Entscheidungen durch ihren Informationsvorsprung dabei oft präjudizieren. Da sie für andere Mitglieder der Gemeindeleitungen unzugängliche Informationen verwalten, verfügen sie über reales „Herrschaftswissen“, das, sofern es als seelsorgerlich deklariert wird, der Vertraulichkeit unterliegt. Daraus ergibt sich, dass Diakoninnen und Diakone meist nicht über alles informiert werden, was im Ältestenkreis „seelsorgerlich“ beraten und beschlossen wird. Das hat zur Folge, dass gerade freikirchliche Gemeindeleitungen oft aus zwei und zudem hierarchisch gestaffelten Leitungsgremien bestehen, was im Widerspruch zum eigenen antihierarchischen ekklesialen Ideal des propagierten „allgemeinen Priestertums“ steht. Statt sich flacher und damit arbeitsfähiger Hierarchien zu bedienen,³ die dem postulierten basisdemokratischen Selbstverständnis am ehesten gerecht würden, bestehen evangelisch-freikirchliche Gemeindeleitungen meist aus einem unnötig komplizierten Leitungsbilde, das zu wechselseitigem Missverstehen einlädt und häufig sogar Anlass zu Misstrauen Anlass gibt.

Die Offenheit für die Variationsbreite freikirchlicher Gemeindeverfassungen reflektiert die ebenfalls vielgestaltige Kybernetik und Ämterstruktur der neutestamentlichen Gemeinden. Gleichwohl wird die Vielfalt an neutestamentlich alternativen Leitungskonzepten in Baptistengemeinden

³ Hierarchien sind selbst in stark basisorientierten religiösen Gemeinschaften notwendig, stellen sie doch z. T. recht komplexe soziale Systeme mit einem hohen ideologischen Anspruch dar. Die Frage ist allerdings, wie notwendige Hierarchien konstruiert, definiert und praktikabel gestaltet werden können.

nicht wirklich ausgeschöpft.⁴ Vielmehr orientiert man sich in Freikirchen gerne an der problematischsten Leitungsstruktur, die das Neue Testament kennt: dem harmonisierenden Kompromiss aus einer Ältesten- und einer Diakonenverfassung, wie er in den Pastoralbriefen in einer historischen Umbruchphase erstmals begegnet (1–2 Tim, Tit).⁵

Dieses kybernetisch schwierige Konzept wird häufig mit dem paulinisch-funktionalen (1 Kor 12,12 ff.) sowie dem allen kirchenleitenden Ämtern gegenüber ablehnenden matthäischen Gemeindeverständnis (Mt 23, 8) oder mit dem auf Jesus von Nazareth zurückgehenden Verständnis der Gemeinde als „Familie Gottes“ kombiniert (Mk 3, 35). Die sich aus diesen und anderen Synthetisierungen ergebenden Spannungen – etwa zwischen dem „allgemeinen Priestertum“ und der gestaffelten geistlichen Hierarchie der Pastoralbriefe – sind erheblich und stellen ein latentes Potenzial von Problemen innerhalb des freikirchlichen Gemeindelebens dar. Diese Probleme beruhen auf einer biblizistischen Harmonistik, die in der *Summe* aller oder möglichst vieler biblischer Aussagen die wahre Gemeinde verbürgt sieht. Der biblische Befund zeigt im Unterschied dazu eine Freiheit der Variation, die sich gegen eine solche Harmonistik sperrt. Auf dem Hintergrund dieser Beobachtungen sind die nachfolgenden Ausführungen zum Ältestenamts verfasst.⁶

1. Das Ältestenamts im Neuen Testament – grundlegende Beobachtungen

In den Schriften, die mit Sicherheit auf den Apostel Paulus selbst zurückgehen,⁷ begegnet das Ältestenamts an keiner einzigen Stelle: In den Charismen- und Dienstlisten des 1. Korintherbriefs (1 Kor 12–14), im Philipperbrief (Phil 1, 1) und selbst noch in dem nicht von Paulus selbst, sondern einem späten „Schüler“ verfassten Epheserbrief⁸ (Eph 5) werden zwar Apostel, Propheten, Lehrer, Hirten und Evangelisten aufgezählt, aber keine Ältesten.

Andererseits stößt man im Neuen Testament auf Schriften, in denen ausschließlich *Älteste*, dafür aber keine Diakone, Episkopen („Bischöfe“⁹) oder

⁴ Vgl. J. Roloff, *Die Kirche im Neuen Testament* (NTD.E 10, Göttingen 1993); K. Strübind, „Fides quaerens ecclesiam“ – Glaube sucht Gemeinschaft. Neutestamentliche Anstöße für eine ekklesiologische Besinnung, in: *ThGespr* 21 (1997), 2–26.

⁵ Vgl. Roloff, *Kirche*, 250 ff.

⁶ Die Ausführungen gehen auf eine Themenreihe anlässlich der Novellierung der Gemeindegliederung der Baptistengemeinde München (Holzstraße) zurück, die für die Veröffentlichung bearbeitet wurden.

⁷ 1 Thess, 1–2 Kor, Gal, Röm, Phil und Phlm.

⁸ Der Epheserbrief stellt vermutlich eine literarische Überarbeitung des Kolosserbriefs dar, der ebenfalls nicht von Paulus selbst stammt. Vgl. z. B. P. Pokorný, *Der Brief des Paulus an die Epheser* (ThHK 10/11), Leipzig 1992, 3–20, 40–42; U. Schnelle, *Einleitung in das Neue Testament*, Göttingen 1996, 348 ff.

⁹ Bischöfe hatten in der Zeit der Urgemeinde noch keine (über-)regionale oder kirchenleitende Funktion. Sie sind am ehesten mit dem Leiter eines Hauskreises oder einer Zweiggemeinde vergleichbar und standen vielleicht den Diakonen vor. In einer Gemeinde konnte es nicht nur eine Vielzahl an Diakonen, sondern auch mehrere „Bischöfe“ (Episkopen) geben.

andere sonst im Neuen Testament gebräuchliche Gemeindeämter aufgezählt werden (1 Petr, Apg, Offb). Nach der Apostelgeschichte soll Paulus in den von ihm gegründeten Gemeinden eigenhändig Älteste eingesetzt haben (z. B. Apg 14, 23), während Diakone und Episkopen nicht erwähnt werden, was allerdings den von Paulus selbst verfassten Briefen widerspricht. Die Ältesten bilden in den authentischen Paulusbriefen – und im Unterschied zu Diakonen, Episkopen (Phil 1, 1) – auch an keiner einzigen Stelle die Ansprechpartner oder Adressaten seiner Episteln, was sich nur damit erklären lässt, dass es in den paulinischen Gemeinden keine Ältesten gab. Wie ist dieser eigenartige Sachverhalt zu erklären?

2. Zum Begriff

Die Bezeichnung „Ältester“ stellt eine ungenaue Übersetzung der biblischen Bezeichnungen dar:¹⁰

a) Die im hebräischen Text des Alten Testaments gebräuchliche Bezeichnung זקן (*zaqen*) heißt wörtlich „Bart“ oder „Bärtiger“ und bezeichnet zunächst einen alten Menschen, der durch einen seinem Alter entsprechenden Bartwuchs erkennbar war. Angesichts der geringen Lebenserwartung im Alten und Neuen Testament galt man mit etwa 40 bereits als „alter“, zumindest als „älterer“ Mensch und konnte mit diesem Ehrentitel angesprochen werden.

b) In der griechischen Übersetzung des Alten Testaments wird diese Ehrenbezeichnung mit πρεσβύτερος (*presbyteros* = Älterer) wiedergegeben. Dies stellt eine Komparativformulierung der alttestamentlichen Bezeichnung dar. Der „Alte“ ist zum „Älteren“ geworden.

c) In deutschen Übersetzungen werden sowohl die hebräischen wie auch die griechischen Bezeichnungen der biblischen Ursprachen noch ein weiteres Mal zum Superlativ gesteigert. Die (hebr.) „Alten“ oder (gr.) „Älteren“ werden dort als „Älteste“ bezeichnet (Superlativ). Dieser Superlativ hat sich im Deutschen festgesetzt und stellt eine ungenaue Übersetzung dar. Denn dieses Amt avisiert keineswegs ein möglichst hohes Lebensalter (wie etwa den Greis), sondern den reifen erwachsenen Menschen.

Das Schema des traditionsgeschichtlichen Überlieferungsprozesses dieser Bezeichnung beruht auf einer ständigen Steigerung des Begriffes durch die dem hebräischen Text zeitlich nachfolgenden Übersetzungen.¹¹ Im Lauf der Begriffsgeschichte ist das Ältestenamt durch das bis heute gängige dreistufige Amt (Bischof, Priester, Diakon) verdrängt bzw. marginalisiert worden.

¹⁰ Vgl. D. Michel, Art. Amt/Ämter/Amtsverständnis, II. Altes Testament, in: TRE 2, 501–504.

¹¹ Die Wiedergabe des deutschen Superlativs hat übrigens in den europäischen Sprachen keine Entsprechung: Auf Englisch werden die „Ältesten“, dem griechischen Sprachgebrauch folgend und im Unterschied zum deutschen Superlativ, „elders“ (= Presbyteros) genannt (ein „eldest“ existiert nicht als Amtsbezeichnung für Ältester).

3. Das Ältestenamt in der Umwelt des Alten Testaments

Das Ältestenamt stellt kein genuin „biblisches“ Amt dar. Älteste gab es in der Umwelt des Alten Orients bereits lange Zeit bevor Israel als Volk existierte. Dieses in den meisten Kulturen ausschließlich Männern vorbehaltenes Amt ist im ganzen Vorderen Orient verbreitet und stellt weder eine jüdische noch eine christliche Eigenart dar, sondern eine bürgerlich-soziale Einrichtung in den patriarchalischen Gesellschaften des Alten Orients. Diese finden ihre Fortsetzung in heutigen Stammeskulturen im arabischen und mittelasiatischen Raum, in denen bis heute „Älteste“ existieren (z. B. Saudi-Arabien, Afghanistan).

Älteste begegnen vor allem im Rahmen von Stammesgesellschaften, z. B. in den Texten der Bibliothek der mesopotamischen Karawanenstadt Mari (ca. 1800 v. Chr. am Oberlauf des Euftrat gelegen). Dort bilden sie die Ratsversammlung der „Vornehmen“. Zusammen mit dem Stammesführer (Nasi, „Scheich“) waren sie als Delegierte der mächtigen Familien und Stämme in allen wichtigen Fragen von übergemeindlicher Bedeutung beratend tätig, dessen Bedeutung allerdings in einer „akephalen“,¹² also hierarchielosen Stammesgesellschaft nicht überschätzt werden darf. Im Auftrag ihrer Familien bzw. Sippen schlossen sie als deren Emissäre Bündnisverträge oder reisten zur Berichterstattung zum König bzw. zum Gouverneur einer Provinz.¹³ Sowohl die Stadt- als auch die Landbevölkerung kannte Älteste als Sippenvertreter. Sie waren dem König zwar untergeordnet, andererseits auch relativ selbstständig und werden als Träger folgender Tätigkeiten genannt:

- a) Aufstellung von Truppen im Kriegsfall innerhalb ihrer Sippe oder ihres Stamms
- b) Verrichtung kultischer Handlungen wie Opfer (wobei bestimmte Opfer Priestern vorbehalten blieben)
- c) Tätigkeit als beratende Mitglieder in Ratsversammlungen
- d) Überbringer von Botschaften oder Petitionen beim König
- e) Rechtsprechung in Konfliktfällen von erheblicher Gravität.¹⁴

Neben den Ältesten vertrat der „Hausvater“ (*pater familias*) die Familie als deren Vorstand.¹⁵ Die Grenze zwischen beiden Begriffen war fließend und hing vom persönlichen Ansehen des Hausvaters und seiner Eignung für übergeordnete repräsentative und vermittelnde Tätigkeiten ab. Die Äl-

¹² Darunter versteht man Gesellschaften, die wie die Stammesgesellschaft der Israeliten ohne zentrale Autoritäten und Führungen auskam. Vgl. R. Neu, Von der Anarchie zum Staat. Entwicklungsgeschichte Israels vom Nomadentum zur Monarchie im Spiegel der Ethno-soziologie, Neukirchen-Vluyn 1992. Mehr dazu s. u.

¹³ Vgl. hier und nachfolgend W. Thiel, Die soziale Entwicklung Israels in vorstaatlicher Zeit, Neukirchen-Vluyn 1985.

¹⁴ Allerdings nur vereinzelt, vgl. Ex 18, 13 ff. (auch wenn dort der Begriff des Ältesten nicht steht, ist das Amt doch vorausgesetzt). Vgl. L. Köhler, Der hebräische Mensch. Eine Skizze, Darmstadt 1980, 143 ff.

¹⁵ Daher stammt die bis heute gängige Ehrenbezeichnung „Vater“ (Aba/Abu) im Orient.

testenordnung ist daher Ausdruck für die durchgängig patriarchalische Familienverfassung des Alten Orients, die sich über die Sippe in den Sippenverband bzw. den Stamm ausdehnte. Älteste bildeten, wenn sie zusammenkamen, ein beratendes Gremium, das die vornehmen und tonangebenden Familien repräsentierte („Stammesadel“). Gesellschaften, in denen Älteste als Repräsentanten der tonangebenden Familien in Erscheinung treten, gibt es bis heute. Das Ältestenamt und seine repräsentativen Funktionen bilden eine soziale Konstante der patriarchalischen Kulturen des Orients zur Regulierung von Konflikten sowie zur Traditionssicherung.¹⁶

4. Das Ältestenamt im Alten Testament

Die alte Sippenverfassung in Israel wird in der Religionssoziologie gerne als „akephale Gesellschaft“ (s. o.) oder als eine „regulierte Anarchie“ (Max Weber) bezeichnet. Israel kannte in seiner Frühzeit¹⁷ kaum übergeordnete Ämter, die auch dann nur begrenzte Vollmachten hatten. Das Alte Testament behauptet, dass es innerhalb der prämonarchischen Stämme-gesellschaft (das „12-Stämme-Volk“¹⁸) anfänglich weder Könige noch Richter oder Priester gab. Die Sippen (und Stämme) agierten religiös und sozial autonom. Es gab wenige soziale Regulative, wobei der Hausvater oder die Ältesten weitgehende Vollmachten bis hin zur Jurisdiktion besaßen.

Der notwendige soziale Austausch zwischen den Großfamilien (Sippen) der Vollbürger,¹⁹ dem Stamm und den Stämmen wurde – vor allem im Konfliktfall – durch Zusammenkünfte der Ältesten vollzogen. Sie waren Repräsentanten einzelner Familien- und Sippeninteressen und hatten diese Interessen als Lobbyisten gegenüber anderen Familien bzw. Sippen zu vertreten. Diese Form repräsentativer Funktion war ihre wichtigste Aufgabe (und entspricht in etwa heutigen Gemeindegliedern auf Bundes- und Vereinigungskonferenzen).

¹⁶ Wenn dieses aus einer patriarchalischen Gesellschaft stammende Amt als Gemeindeamt heute Frauen offen steht, ist dies einerseits zu begrüßen, entbehrt andererseits auch nicht einer gewissen Komik. „Emanzipatorisch“ ist eine gendergerechte Verwendung dieser Amtsbezeichnung gewiss nicht, falls man nicht annehmen wollte, dass Frauen nun auch Vertreterinnen des Patriarchats sein wollten. Näher läge es, diese archaische und frauenfeindliche Bezeichnung sowie das dahinter stehende antijuvenile Amtsverständnis endlich abzuschaffen.

¹⁷ Einschränkend sei hinzugefügt, dass die vorstaatliche Zeit Israels in der heutigen Forschung zu den umstrittensten Themen der Geschichte Israels gehört. Vgl. *H./M. Weippert*, Die Vorgeschichte Israels in neuem Licht, ThR 56 (1991), 341–390.

¹⁸ Auch wenn sich bei der alttestamentlichen Behauptung eines einheitlichen 12-Stämmebundes in der Frühzeit des Volkes Israel mit hoher historischer Wahrscheinlichkeit um eine exilische Fiktion, also um eine sekundäre Konstruktion handelt, ist doch ein wie auch immer zu verstehender kanaanäischer Stämmebund für die vorstaatliche Zeit Israels anzunehmen, dem sich die kleinere, aus Ägypten ins Land Kanaan eingewanderte Mosegruppe anschloss (Jos 24?).

¹⁹ Dies galt nicht für Sklaven und „Fremdlinge“, die ohne juristische Repräsentanz waren.

Älteste spielten vor allem bei der Schlichtung von Streitfällen eine wichtige Rolle und waren u. a. als Richter im Stadttor tätig. Vor diesen „Ältesten“ brachten die Konfliktparteien ihre Rechtsprobleme zur Sprache. Diese berieten dann gemeinsam und fassten einen rechtsverbindlichen Entschluss (vgl. Rut 4, 1 ff.). Entfalten konnte sich das Ältestenamts in Israel erst nach der Sesshaftwerdung. Die räumlich enge, zugleich unausweichliche und permanente Lebensgemeinschaft in einem begrenzten Kulturland benötigt Institutionen und Ämter, die das Vertrauen aller besaßen und durch die juristische und persönliche Streitfälle und Konflikte gelöst werden konnten, was entsprechende persönliche Kompetenzen, Neutralität und ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis voraussetzte. Älteste galten als erfahren und traditionskundig, deren Rat in problematischen Fällen gesucht wurde. Ihr Rechtsspruch war als Wegweisung für ein gelingendes Leben von Bedeutung. Exekutive Vollmachten hatten sie als Ratgeber oder – kollektiv – als beratendes Gremium dagegen nicht. So verfügten sie eher über Autorität als über reale Macht.

An keiner Stelle ist im Alten Testament belegt, dass Älteste gewählt wurden oder dass ihre Amtszeit zeitlich begrenzt gewesen wäre. Sie wurden zu Ältesten, indem man sie als solche erkannte und anerkannte und blieben es auf Lebenszeit. Entweder bestimmten sie ihre Nachfolger selbst, oder das rangnächste Familienmitglied rückte in diese Position, sofern die entsprechenden Begabungen und die Autorität durch die Sippe vorhanden und allgemein anerkannt waren.

5. Einige Beispiele

- a) Richter 11, 5–11: Die Ältesten eines Stammes (Gilead) wählen als Repräsentanten der Familien und der Stämme Jiftach zum Heerführer. Den Ältesten oblag die Wahl der Anführer. Sie selbst führten das Volk nicht, sondern bildeten dessen Ersatzparlament („repräsentative Demokratie“): Sie handelten an Stelle und im Auftrag ihrer Gemeinde und stellten den Heerführer mit besonderen Vollmachten aus. Während das Ältestenamts im Nordreich lange Zeit ein gesellschaftlich relevanter Machtfaktor für die Wahl oder Absetzung eines Königs war, verlor es durch die davidische Erbmonarchie (2 Sam 7) in Juda an Bedeutung.
- b) 1 Samuel 30, 26–31: David sandte die Kriegsbeute an die Ältesten als den Vertretern bzw. Repräsentanten des Volkes.
- c) 2 Samuel 5, 3: Die Königswahl ist das Privileg der Ältesten, die das Volk vertraten (Delegiertenprinzip).

6. Zusammenfassung

1. Älteste waren im Alten Testament anerkannte Experten, Autoritäten und Sachwalter von Sitte und Tradition, die als Sippenvertreter deren Anliegen vor der Stammesversammlung oder der größeren Gemeinschaft des Volkes (bzw. der Stämmeversammlung) vertraten. Hinter den Ältesten standen die führenden und einflussreichen Familien („Patrizier“), deren Vertrauen die Ältesten besaßen und deren Sprecher sie waren.²⁰ Die Ältestenverfassung basiert auf einer altorientalischen patriarchalischen Familienverfassung.²¹
2. Älteste hatten allerdings keine explizite Leitungsfunktion oder eine spezifische „Aufgabe“ (wie etwa die mit der Leitung von Dienstbereichen beauftragten Diakone im Neuen Testament, s. u.), sondern eine Vertretungs- und Beratungsfunktion. In der Zeit, in der das Ältestenamt in Israel aufkam, gab es noch keine zentrale *Leitung*, sondern nur eine *Vertretung*, wodurch sich eine Leitungsfunktion von Ältesten erübrigte. Erst durch das zentralistische Königtum änderten sich die Verhältnisse grundlegend.
3. In der Zeit nach der Staatsgründung verdrängten neue Ämter das Ältestenamt in seiner Bedeutung. Jeremia 18,18 nennt als Vertreter des Volkes „Weise, Propheten, Priester“, erwähnt aber die Ältesten mit keinem Wort. Diese hatten ihre frühere Bedeutung als Berater und Schlichter eingebüßt und waren durch Instanzen des höfischen Lebens ersetzt worden, womit man altorientalischen Gepflogenheiten folgte (vgl. 2 Sam 15,30–17,14; 1 Kön 12).
4. Das Ältestensystem hat sich trotz seines Bedeutungsverlustes in der Königszeit bis in die Zeit des Neuen Testaments erhalten, was sicherlich auf die traditionelle und konservative Kultur der Landbevölkerung zurückzuführen ist. Der Hohe Rat von Jerusalem (Synedrium) bestand neben Priestern, Schriftgelehrten und Pharisäern auch aus „Ältesten“ (Mk 14,53; Apg 4,5 ff.). Diese waren – wie in der Frühzeit Israels – die Vertreter der vornehmen Familien des Landes, die ihren politischen und sozialen Einfluss auf das religiöse Establishment zu erhalten versuchten. Eine führende Funktion wie Priester und Schriftgelehrte besaßen sie im Jerusalemer Synedrium jedoch nicht mehr.
5. Die Ältestenordnung ist von ihrer Struktur her alles andere als „basisdemokratisch“, sondern bildet dazu eine patriarchalische Form der Selbstorganisation und Außenvertretung einer archaischen Stammesgesellschaft mit geringen sozialen Regulativen.

²⁰ Das ist bis heute auch in vielen Baptistengemeinden so. Ungeschriebene Gesetze definieren „Patrizierfamilien“, die „gleicher“ sind als andere Gemeindemitglieder. Das habe ich im Gemeindedienst selbst vielfach erfahren – und stets mutig dagegen gestritten!

²¹ Dies könnte erklären, weshalb Paulus diese Form der Gemeindevertretung und -leitung in den von ihm gegründeten Gemeinden außerhalb Palästinas nicht fortführte (s. u.).

7. Das Ältestenamt im Neuen Testament²²

Sofern sie in den (palästinischen) Gemeinden im 1. Jahrhundert n. Chr. übernommen wurde, orientierte sich die urchristliche Ältestenverfassung an alttestamentlichen und jüdischen Vorbildern der synagogalen Gemeindeleitung. Die jüdische Kommunal- und Synagogenverfassung kannte Presbyter/Älteste als Repräsentanten der Tradition und Vertreter der Städte und Dörfer. Fortgeschrittenes Lebensalter, Reife und Erfahrung, Ansehen in der Öffentlichkeit galten als Voraussetzungen für die Ehrenbezeichnung Presbyter/Ältester. Dieses Ehrenamt behielt seine stark traditionell repräsentativen Züge bei. Judenchristliche Gemeinden in Palästina haben sich daran orientiert und wurden durch Ältestengremien geleitet (Apg 11,30; 14,23; 15,2.22; Jak 5,14), bis die paulinische Mission eine neue Form der Gemeindeleitung hervorbrachte, die sich in den jungen Gemeinden Kleinasiens und Europas durchsetzte.

Paulus erwähnt in den von ihm selbst verfassten Briefen daher keine Ältesten (s. o.).²³ Das dahinter stehende Konzept der Ehrenstellung bzw. Repräsentation widerspricht seiner Lehre von den geistgewirkten Charismen. Für ihn entscheiden die durch den Heiligen Geist gewirkten Gaben über die Funktionen und Dienste in einer Gemeinde sowie der Kirche insgesamt (1 Kor 12,28–31). Er spricht in Philipper 1,1 die „Episkopen“ (Aufseher oder Bischöfe) und „Diakone“ als Leiter der Gemeinde direkt an. Die Leitung der Gemeinde durch Diakone bzw. Episkopen, war dabei an den Bedürfnis-

²² Zum Ältestenamt im Neuen Testament vgl. *R. A. Campbell*, *The Elders. Seniority within Earliest Christianity*, Edinburgh 1994; *J. Ysebaert*, *Die Amtsterminologie im Neuen Testament und in der Alten Kirche. Eine lexikographische Untersuchung*, Breda 1994; *A. D. Clarke*, *Serve the Community. Christians as Leaders and Ministers*, Grand Rapids 2000, 103–141; *K. Erlemann*, *Die Datierung des ersten Klemensbriefes – Anfragen an eine Communis Opinio (NTS 44)*, 1998, 591–607 (mit Verweis auf G. Bornkamm: „Presbyter“ ist im synagogalen Bereich für das 1. Jh. n. Chr. nicht nachweisbar; 593 Anm. 5: In Did finden sich „Presbyter“ noch nicht!); *M. Karrer*, *Das urchristliche Ältestenamt*, in: *NovT* 32 (1990) 152–188; *J. T. Burtchaell*, *From Synagogue to Church: Public Services and Offices in the Earliest Christian Communities*, Cambridge 1992 (vgl. CBQ 56 [1994] 359–361) vertritt die Ansicht, das frühe Christentum habe sich eng an das (welches?) synagogale System angelehnt; *D. L. Bartlett*, *Ministry in the New Testament*, Minneapolis 1993 (vgl. NTA 38 [1994] 311); *W. Thüsing*, *Dienstofffunktion und Vollmacht kirchlicher Ämter nach dem Neuen Testament*, in: *ders.*, *Studien zur neutestamentlichen Theologie*, hg. v. Th. Söding), Tübingen 1995, 251–264. – Diese Hinweise verdanke ich Wiard Popkes (2001).

²³ S. o. – Die so genannten „Pastoralbriefe“ (1–2 Tim, Tit) erwähnen zwar das Ältestenamt, versuchen jedoch zugleich, es im Sinne des paulinischen Episkopen- bzw. Bischofsamtes zu interpretieren (und damit auf freundliche Weise abzuschaffen, vgl. 1 Tim 5,17 ff. und die gängigen Kommentare z. St.), was offenbar aufgrund der Unvereinbarkeit von Diakonen- und Ältestenverfassung auf erheblichen Widerstand stieß. Diese Erwähnung von Ältesten in den Pastoralbriefen ist jedoch kein Beleg für eine paulinische Akzeptanz der Ältestensysteme, denn 1–2 Tim und Tit stammen nach Meinung fast aller Bibelwissenschaftler nicht von Paulus, sondern wurden von späteren „Schülern“ des Apostels unter dessen Namen verfasst (wohl zu Beginn des 2. Jahrhunderts n. Chr.); vgl. u. a. *Roloff*, *Timotheus (Komm.)*; *Schnelle*, *Einleitung*, 377 ff. (und die übrige Einleitungsliteratur).

sen von Hausgemeinden orientiert und wurde funktional verstanden. Das Diakonenamt bezog sich – im Unterscheid zum Ältesten – auf konkrete Aufgaben, zu denen Gott begabte und berief. Die Einsetzung erfolgt nicht durch Wahlen, sondern erfolgte auf Anordnung der Apostel und ihrer Repräsentanten (1 Tim, Tit).

Gegen Ende des 1. Jahrhunderts vollzog sich eine Angleichung der Ältesten- an die paulinische Episkopen-/Diakonenverfassung, was sich bereits im Neuen Testament abzeichnet. Ausgangspunkt war wohl das Bemühen, die regional variierenden Gemeindeämter unter einem gesamtkirchlichen Dach zu vereinen, um sich von devianten Lehrauffassungen des Evangeliums („Irrlehren“) und ihren Protagonisten abzugrenzen. Die ordinierten Amtsträger sollten vor allem die wahre, reine und „gesunde“ christliche Lehre und ihre gültige apostolische Überlieferung sicherstellen (1–2 Tim, Tit). Wer nicht ordiniert war, hatte dagegen in Lehrfragen keine Autorität mehr. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Bedeutung des ordinierten Amtes (und der Amtsträger) dort zunahm, wo das Selbstverständnis von Gemeinden oder der Kirche in Frage stand.

Zu diesem Vorgang gehören auch Texte wie Apostelgeschichte 14, 23; 20, 17 und 1 Petrus 5, 1–5. In Apostelgeschichte 20 wird die Ältestenverfassung für die Gemeinde in Ephesus vorausgesetzt, allerdings werden die Ältesten dabei als Träger eines Amtes, nämlich als „Bischöfe“ (Episkopen), angesprochen (Apg 20, 17), was eine lukanische Eigenart darstellt. Das ursprüngliche Ehrenamt hatte sich in der nachapostolischen Zeit des ausgehenden 1. Jahrhunderts n. Chr. von einem repräsentativen zu einem funktionalen und (bei Lukas in der Apostelgeschichte und in der Offenbarung) sogar zum einzigen Amt entwickelt. Wo sich das Ältestenamts durchsetzte, gab es keine Diakone mehr, wie auch umgekehrt das von Paulus favorisierte Diakonenamt das traditionelle Ältestenamts der judenchristlichen Gemeinden ersetzte. Beide Gemeindeordnungen stehen sich daher im Urchristentum alternativ gegenüber.

Der Widerspruch zwischen der Darstellung eines durchgängigen Ältestenamtes auch in den paulinischen Gemeinden durch die Apostelgeschichte und den schriftlichen Äußerungen des Apostels Paulus, der keine Ältesten kannte (und sie folglich auch nicht eingesetzt haben kann), erklärt sich hinreichend durch den Hintergrund der lukanischen Ekklesiologie. Für Lukas sind die „Urgemeinde“ in Jerusalem und ihre Autoritäten in jeder Hinsicht normativ für die gesamte weitere Geschichte des Christentums.²⁴ Da zur Zeit des Lukas das Ältestenamts in der Jerusalemer Urgemeinde

²⁴ So erklären sich auch andere Widersprüche zwischen der lukanischen und der paulinischen Darstellung urchristlicher Ereignisse etwa des sog. „Apostelkonzils“ in Jerusalem, die sich nicht zur Deckung bringen lassen (vgl. die Unterschiede zwischen Gal 1, 10–2, 14 und Apg 13–15) oder die Legitimation der paulinischen und anderer Missionsbemühungen durch die Jerusalemer Autoritäten (Apg 8, 14 ff.), die Petrus und nicht Paulus zum göttlich beauftragten „Erfinder“ der Heidenmission werden lässt, die Paulus lediglich und von Anfang an mit dem Segen der Jerusalemer „Kurie“ fortsetzt (Apg 9–10).

maßgeblich war, wurde es für ihn unabhängig von lokalen Ausprägungen und Bezeichnungen zum normativen Amt in allen Gemeinden. Das ist aber eine nachträgliche, harmonisierende historische Konstruktion, die für die lukianische Konzeption kennzeichnend ist, jedoch der Komplexität der tatsächlichen Verhältnisse in keiner Weise gerecht wird. Der uns unbekannte Verfasser des Lukasevangeliums und der Apostelgeschichte kannte Paulus nicht mehr aus eigener Anschauung, sondern nur noch durch die Vermittlung der in Apostelgeschichte verarbeiteten Quellen. Sein Bild der Kirche verdankt sich einer idealen dogmatischen Konstruktion der Frühzeit des Christentums, das die bei Paulus noch greifbaren Konflikte nivellierte.

Die zeitlich dem Doppelwerk des Lukas nahestehenden Pastoralbriefe (1–2 Tim, Tit) setzen das Nebeneinander der Ältesten- und der Diakonenordnung voraus und sind bemüht, beide Ordnungen miteinander zu verbinden. 1 Timotheus 5,17–22 erwähnt Älteste, während 1 Timotheus 3,1–18 die Voraussetzungen für den Dienst von Episkopen und Diakonen beschreibt. Dass beide Ordnungen verschmolzen werden sollten, lässt sich aus Titus 1,5–9 ersehen (1,5 f.: Ältestenordnung; 1,7–9: Episkopenordnung). Gerade die Pastoralbriefe belegen, dass diese Harmonisierung letztlich nicht geglückt ist, weil sich die Ältesten offensichtlich nicht in ein festes gemeindeleitendes Amt einbinden ließen, sondern ihre Tätigkeit offensichtlich weiterhin als spirituelle Autoritäten, d. h. eher seelsorgerlich und „beratend“ (konsultativ) als „leitend“ (operativ) verstanden. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass die ständische Ämterlehre des 1 Timotheus die Ältesten erst in 5,17 ff. und textlich in deutlichem Abstand zur Beschreibung der Episkopen (Bischöfe) und Diakone erwähnt (3,1 ff.).

Die Ältesten wirken daher im Konzept der Pastoralbriefe wie ein Fremdkörper, zumal in allen drei Briefen grundsätzlich die auf Paulus zurückgehende Episkopen-/Diakonenordnung favorisiert wird. Diese Ämter haben klar beschriebene Qualifikationsmerkmale (1 Tim 3,1). Die „normalen“ und ehrenamtlich tätigen Ältesten werden nun ausdrücklich von denjenigen unterschieden, die sich aktiv in der Administration der Gemeinde einsetzen und ihre Vorsteherfunktion „gut ausüben“ (1 Tim 5,17), d. h. die sich wie Diakone und Episkopen verhalten. Der uns unbekannte Verfasser des 1 Timotheus bemüht sich also um eine suggestive Neubestimmung des Ältestenamts im Sinne der Tätigkeit der Episkopen/Aufseher, wobei deren ursprüngliches Ehrenamt wie das der Diakone/Episkopen zu einem besoldeten Dienst, also einem Gemeindeberuf, werden soll (5,17). Die Ältesten in Kreta werden in Titus 1,7–9 ausdrücklich auf ihre offensichtlich ungewohnten Pflichten als Bischöfe („Episkopen“) angesprochen, was sich also keineswegs von selbst verstand.

In 1 Petrus 5,1–5, eine der paulinischen Tradition nahestehende Epistel eines uns unbekanntes Verfassers,²⁵ zeigt sich ebenfalls die Verschmelzung beider Ordnungen, indem Älteste auf ihre (neue) Leitungsfunktion

²⁵ Die Zuschreibung an Petrus ist eher unwahrscheinlich, vgl. *Schnelle*, Einleitung, 455 ff.

hin angesprochen werden, „Hirten“ (Pastoren) zu sein. Älteste wurden in der Zeit der Abfassung von 1Petr von der Gemeinde angestellt und bezahlt und verfügten über disziplinarische Vollmachten. Episkopen und Diakone werden dagegen in dieser Epistel gar nicht erwähnt. Dennoch stehen sich die paulinisch-charismatische und jüdisch-presbyteriale Verfassung hier nicht nur alternativ gegenüber. Es wird vielmehr von den Charismen aller Gemeindeglieder gesprochen (4, 10), wobei die leitenden Amtsträger geistgewirkte Dienste wie Vorstehen, Ordnen, Verwalten und karitative Tätigkeiten ausüben.

Die wichtigsten Funktionsträger in der Gemeinde des Jakobusbriefes²⁶ und die maßgeblichen Garanten der christlichen Tradition waren die „Lehrer“ (Jak 3, 1), von denen es in jeder Gemeinde nur wenige geben sollte, um Streitigkeiten in Lehrfragen zu vermeiden. Darüber hinaus ist in diesem Brief kein Interesse an weiteren kirchenleitenden Ämtern erkennbar. Die Prophetie gehört nach Jakobus 5, 10 der Vergangenheit an. Ein aktiver prophetischer Dienst, wie Paulus ihn kennt und fordert, ist den Gemeinden des Jakobus' (Jerusalem?) unbekannt. Die Ältesten der Gemeinde werden in 5, 14 f. ausschließlich in Bezug auf das Krankengebet und die Salbung erwähnt. Im Vergleich zu 1 Petrus 5, 1 ff. haben sie bei Jakobus keine gemeindliche Hirtenfunktion, sondern sind auf den diakonischen Bereich beschränkt.

Das es zwischen Ältesten und Episkopen (Gemeindebischöfen) zu erheblichen Spannungen kommen konnte, belegt der 3. Johannesbrief. Der namentlich nicht genannte „Älteste“ und Absender des Schreibens ringt offensichtlich vergeblich um Anerkennung innerhalb einer uns unbekanntes Gemeinde, deren Bischof Diotrefhes dem Ältesten die Anerkennung verweigert und dessen Anhänger bzw. Emissäre aus der Gemeinde ausschließt (V. 9 f.).²⁷

Typisch für die dritte christliche Generation ist die Stärkung und Vereinheitlichung der ursprünglichen Vielfalt der Ämter und Dienste auf wenige Ämter, die in allen Gemeinden Gültigkeit und Anerkennung reklamieren konnten. Die Gemeindeleitung sollte nicht nur administrativ und liturgisch, sondern im umfassenden Sinne spirituell und disziplinarisch verantwortlich sein. Das Aufkommen von Irrlehren setzte den Geltungsschwund der Prophetie und den Verdrängungsprozess von Charismatikern, Propheten und Lehrern in Gang. Lukas deutet daher das Episkopenamt als „Hirtenamt“ und schreibt ihm die Aufgabe zu, Irrlehren von der Gemeinde fernzuhalten (Apg 20, 28–31).²⁸ Dabei lässt sich als neuere Entwicklung eine zunehmende Vernetzung von Lehr- und Leitungsfunktionen in einem herausgehobenen Gemeindeamt beobachten. So wird die Garantie der „reinen“ Lehre in 1 Timotheus 5, 17 als zentrale Aufgabe der Gemeindeleitung

²⁶ Zum historischen und sozialen Hintergrund des Jakobusbriefes vgl. *W. Popkes, Der Brief des Jakobus* (ThHK 14), Leipzig 2001, 16–69.

²⁷ Vgl. *Ph. Vielhauer, Geschichte der urchristlichen Literatur*, Berlin/New York 1975, 475–480.

²⁸ Ähnlich die Pastoralbriefe.

beschrieben. Dahinter steht das Verständnis, dass sich Leitung durch (orthodoxe) Lehre manifestiert.

An der Schwelle des 2. Jahrhunderts zeigt sich damit eine nicht unproblematische Entwicklung des Amtes. Die von Paulus favorisierte Diakonen- und Episkopenverfassung, die auf Älteste verzichtete und sich für die Gemeindeverwaltung an der profanen Welt des antiken Berufslebens orientierte,²⁹ war ihrem Ursprung nach „charismatisch“, d. h. sie orientierte sich an vorhandenen Begabungen für konkrete Dienste, die Gottes Geist schenkte. Die Ältestenverfassung rekurriert dagegen auf dem traditionellen patriarchalischen Ursprung und orientierte sich am Lebensalter³⁰ und am sozialen Stand der Betroffenen (Notable und Honoratioren). Im Erscheinungsbild versuchte man, beide Ordnungen immer stärker einander anzugleichen und zu synthetisieren, wobei die Diakonenverfassung in der nachpaulinischen Tradition das Leitmodell sein sollte, in das die Ältestenverfassung integriert werden sollte. Der Sinn für die Unterschiede der Ämter und ihre urchristliche Vielfalt ging im ausgehenden 1. Jahrhundert n. Chr. weitgehend verloren und mündete schließlich im monarchischen Bischofsamt der Alten Kirche. Der Versuch, Älteste als Episkopen („Bischöfe“ oder Vorsteher) einzubinden, schlug offensichtlich fehl. Jedenfalls ist davon später keine Rede mehr. Das Ältestenamt behielt seine repräsentativen Züge, während die Episkopen und Diakone sich weiterhin durch die Berufung zu einem speziellen Dienst auszeichneten.

Mit dem zunehmenden Verlust des Judentums schwand die Bedeutung des Ältestenamtes, das schließlich nur noch rudimentär im Rahmen des dreistufigen Amtes der katholischen Kirche (Bischof, Priester, Diakon) als laisierte Vorstufe der Priesterweihe erhalten blieb. Erst Johannes Calvin hat dem Ältestenamt im 16. Jahrhundert zu neuer Bedeutung verholfen und den Ältesten die Disziplinargewalt (Kirchenzucht) übertragen. Der deutsche Baptismus hat seine Vorstellungen vom Ältestenamt im 19. Jahrhundert aus dieser Tradition übernommen, wofür sich besonders Johann Gerhard Oncken – nicht ganz uneigennützig – stark machte,³¹ und das calvinistische Ältestenamt mit dem Diakonenmodell der paulinischen Briefe verbunden. Das daraus hervorgegangene Leitungsmodell, das auf Diakonen und Ältesten beruht, ist allerdings bis heute nicht präzise definiert und im Rahmen eines „allgemeinen Priestertums“, das im Baptismus

²⁹ „Diakone“ und „Episkopen“ waren gängige Berufsbezeichnungen für „Diener“ und „Vorarbeiter“, die keine religiöse Konnotation besaßen.

³⁰ Auf diesem Hintergrund erhält die deuteropaulinische Notiz in 1 Tim 4,12 („niemand verachte deine Jugend“) eine möglicherweise kritisch gegen das traditionelle Ältestenamt gerichtete Spitze.

³¹ Er führte durch sein starrsinniges Insistieren auf der Prävalenz des Ältestenamtes (mit ihm als Bundesältesten an der Spitze in einer quasi bischöflichen Funktion) die „vereinigten Gemeinden getaufter Christen (Baptisten) in Deutschland“ im sog. Hamburger Streit von 1870 in eine seiner schwersten Krisen, an der der noch junge Gemeindebund beinahe zerbrochen wäre. Vgl. G. Balders, *Theurer Bruder Oncken. Das Leben Johann Gerhard Onckens in Bildern und Dokumenten*, Wuppertal/Kassel 1978, 139–152.

für „Laienkirche“ steht, auch nicht schlüssig. Ein solches System ist auch deshalb schwer zu justieren, weil es sich bei Ältesten und Diakonen/Episkopen historisch um zwei alternative Leitungsmodelle handelte. Dieses ungeklärte Verhältnis lässt häufig den Eindruck entstehen, es gäbe in Baptistengemeinden eine zweistufige Gemeindeleitung, das die Ältesten über die Diakonen stellt. Diese Inkonsequenz ist auf veritable theologische Defizite des baptistischen Selbstverständnisses zurückzuführen.

8. Ein Fazit

Es gab im Urchristentum Gemeinden, die durch Älteste geleitet wurden (Judenchristen) und solche, die ihr Gemeindeleben über Diakone und Episkopen (Bischöfe, Vorsteher) organisierten.³² Die Diakonenordnung entstand als moderne Alternative zur traditionellen bzw. archaischen Ältestenverfassung in den neuen Missionsgebieten außerhalb Israels/Palästinas. Sie stellte eine zeit- und zweckmäßigere Form der Gemeindeleitung dar, weil sie leicht vermittelbar war, zumal sie mit dem Verständnis geistgewirkter Begabungen kompatibel war und zugleich an eine gängige soziale Struktur der antiken Welt anknüpfte, die von einer ökonomischen Arbeitsteilung und Spezialisierung geprägt war. Die Einführung dieser neuen Ordnung und die Ablösung des Ältestenprinzips gehen auf den Apostel Paulus und seine Mitarbeiter zurück und entsprach einem pneumatischen Verständnis der Gemeinde (vgl. 1 Kor 12; Röm 12).

Daneben existierten Gemeinden, die weder auf die Ältesten- noch auf die Diakonenordnung zurückgriffen.³³ Ein einheitliches und in diesem Sinne normatives Leitungsmodell ist im Neuen Testament nicht erkennbar und wurde im Urchristentum zunächst weder als notwendig noch als sinnvoll angesehen. „Die“ Gemeinde nach dem Neuen Testament hat es daher nie gegeben. Das Postulat einer normativen „Urgemeinde“ diente im Baptismus lange Zeit als ekklesiologisches Leitmotiv (dies ist z. T. auch heute noch der Fall). Dahinter verbirgt sich allerdings die naive Fiktion einer Laienkirche, die eine komplexe historische Genese durch vulgärdogmatische Konstruktionen ausblendet.

Die Gemeinden organisierten sich in urchristlicher Zeit nicht an einer bestimmten, normativ vorgegebenen gesamtkirchlichen Gemeindeordnung, sondern an ihrem Bedarf, ihren Gepflogenheiten und – realitätsbezogen – an den grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten innerhalb einer Gemeinde. Dass eine Gemeinde unbedingt Älteste benötige, um

³² Dabei handelt es sich lediglich um zwei Grundmodelle. Es gibt darüber hinaus noch weitere Modelle für gemeindliche Selbstorganisation im Neuen Testament, die hier unberücksichtigt bleiben müssen. Vgl. *Strübind*, *Fides*.

³³ Z. B. die Gemeinden des matthäischen Einflussbereichs oder des Johannesevangeliums. Davon zu unterscheiden ist das Spezialproblem des Konflikts zwischen dem „Ältesten“ und Diotrefes in 3 Joh (s. o.).

handlungsfähig und im vollen Sinne Gemeinde Jesus Christi zu sein, ist theologisch abwegig und absurd.³⁴ Dass eine Gemeinde bestimmter und genau definierbarer Ämter wie dem eines oder mehrerer „Ältesten“ bedarf, geht aus dem Neuen Testament nicht hervor, sondern verdankt sich dem kirchlichen Vereinswesen des 19. Jahrhunderts, das für die Entstehung der baptistischen Freikirche in Deutschland Pate gestanden hat.³⁵ Ein gegen historische Erkenntnisse resistenter Gemeindebiblizismus verortete dann nachträglich die eigenen Strukturen im Neuen Testament und erklärte sie für normativ. Auf ihm bauen die meisten baptistischen Gemeindeordnungen auf.

Für alle Dienste und Ämter innerhalb der Gemeinde und der Kirche mag der paulinische Leitsatz hilfreich sein „Gott“ – und nicht die Mitgliederversammlung! – „hat in der Gemeinde die einen als Apostel eingesetzt, die anderen als Propheten, die dritten als Lehrer“ (1 Kor 12, 28). Wie sich die Gemeinde strukturell organisiert und verwaltet, muss sich immer an dem orientieren was Jesus Christus seiner Gemeinde an Begabungen schenkt und weniger daran, was eine Gemeindegliederung fordert. Wenn es in einer Gemeinde etwa den Typus „Älteste“ mangels Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten gar nicht gibt, sollte man auch niemanden in ein solches Amt wählen, auch wenn eine Gemeindeordnung dies vorsieht. Das wäre der Missbrauch einer pneumatischen Realität durch „Satzungen und Ordnungen“, also Ausdruck juristischer Gesetzmäßigkeit (vgl. Gal 4, 9–11).

Das Ältestenamtsamt ist wie alle anderen Ämter oder Dienste für eine Gemeinde weder zwingend vorgegeben, noch legt sich gerade dieses Amt, das durch seinen archaischen patriarchalischen Ursprung vorbelastet ist, für Gemeinden unserer Zeit zwingend nahe. Zeitgemäße Konzepte von Gemeindeführungen werden sich in unseren kulturellen Breiten besser am paulinischen Diakonenmodell orientieren, das nicht nur pneumatisch gut begründbar, sondern in einer demokratischen Gesellschaft auch besser kommunizierbar ist und zudem den nicht zu unterschätzenden Vorteil besitzt, angemessen mit den Charismen des Geistes umzugehen, indem es reale Begabungen fördert und den für die Gemeindegliederung Verantwortlichen auch wirkliche Verantwortung überträgt. So könnte dem verbreiteten Paternalismus von oft reichlich lächerlich wirkenden Ältestenhierarchien entgegengewirkt werden. Eine Revision der oft wirren freikirchlichen Gemeindeordnungen könnte dann auch dazu beitragen, das Ältestenamtsamt neu zu würdigen und seiner Profanisierung als einem „Vereinsamt“ ohne wirkliche, d. h. profes-

³⁴ Diese Behauptung, die eines meiner ehemaligen Gemeindeglieder anlässlich der Novellierung unserer Gemeindegliederung auf geradezu „beratungsresistente“ Weise vertrat, war einer der Anlässe für die Abfassung dieses Artikels.

³⁵ Vgl. K. Strübind, Was heißt „evangelisch-freikirchlich“? Ein Florilegium des baptistischen Gemeindeverständnisses, in: ZThG 5 (2000), 177–183; ders., Einigkeit und Recht auf Freiheit. Überlegungen zum Dauerproblem eines freikirchlichen Gemeindebunds, in: ZThG 9 (2004), 30–52; ders., Ist die Taufe ein Gehorsamsschritt? Das Dilemma baptistischer Tauflehre und Taufpraxis, in: ZThG 12 (2007), 166–191.

sionelle, spirituelle und gottgegebene Kompetenz entgegenzuwirken. Denn Älteste brauchen, sofern sie in einer Gemeinde vorhanden sind, gar nicht gewählt zu werden – sie werden *erkannt* und im Zuge dieser Erkenntnis dann auch ganz ohne Wahlen *anerkannt* und respektiert. Ich habe solches oft „anonyme Ältestenwesen“ in manchen Gemeinden erlebt und mich daran gefreut. Weisheit bedarf keines Wahlamtes und ist nicht demokratisch herstellbar. Will man auf das Ältestenamt nicht grundsätzlich verzichten, so sollte es jedenfalls – seinen Ursprüngen entsprechend – als ein auf Begabung und Erfahrung basierendes Amt der seelsorgerlichen Begleitung der Gemeinde, nicht aber als Leitungsamt verstanden und auch nicht mit exekutiven Handlungsvollmachten ausgestattet werden. Leitungsämter sollten vielmehr jenen Diakoninnen und Diakonen vorbehalten bleiben, die als gewählte Vertreterinnen und Vertreter konkrete Dienstbereiche ihrer Gemeinde auf der Leitungsebene abbilden und in der Lage sind, diese zum Wohl der gesamten Gemeinde zu vertreten. Dass sie dabei auch den Rat eines oder einer Ältesten suchen, ist dabei alles andere als ausgeschlossen.

Bibliografie

- Balders, G.*, Theurer Bruder Oncken. Das Leben Johann Gerhard Onckens in Bildern und Dokumenten, Wuppertal/Kassel 1978
- Bartlett, D. L.*, Ministry in the New Testament, Minneapolis 1993
- Burtchaell, J. T.*, From Synagogue to Church. Public Services and Offices in the Earliest Christian Communities, Cambridge 1992
- Campbell, R. A.*, The Elders. Seniority within Earliest Christianity, Edinburgh 1994
- Clarke, A. D.*, Serve the Community. Christians as Leaders and Ministers, Grand Rapids 2000
- Erlemann, K.*, Die Datierung des ersten Klemensbriefes. Anfragen an eine Communis Opinio (NTS 44), 1998, 591–607
- Karrer, M.*, Das urchristliche Ältestenamt, in: NovT 32 (1990) 152–188
- Köhler, L.*, Der hebräische Mensch. Eine Skizze, Darmstadt 1980
- Michel, D.*, Art. Amt/Ämter/Amtsverständnis, II. Altes Testament, in: TRE 2, 501–504
- Neu, R.*, Von der Anarchie zum Staat. Entwicklungsgeschichte Israels vom Nomadentum zur Monarchie im Spiegel der Ethnosoziolegie, Neukirchen-Vluyn 1992
- Pokorný, P.*, Der Brief des Paulus an die Epheser (ThHK 10/11), Leipzig 1992
- Popkes, W.*, Der Brief des Jakobus (ThHK 14), Leipzig 2001
- Roloff, J.*, Der erste Brief an Timotheus (EKK XV), Neukirchen-Vluyn 1988
- , Die Kirche im Neuen Testament (NTD.E 10), Göttingen 1993
- Schnelle, U.*, Einleitung in das Neue Testament, Göttingen 1996
- Strübind, K.*, „Fides quaerens ecclesiam“ – Glaube sucht Gemeinschaft. Neutestamentliche Anstöße für eine ekklesiologische Besinnung, in: ThGespr 21 (1997), 2–26
- , Einigkeit und Recht auf Freiheit. Überlegungen zum Dauerproblem eines freikirchlichen Gemeindebunds, in: ZThG 9 (2004), 30–52

- , Ist die Taufe ein Gehorsamsschritt? Das Dilemma baptistischer Tauflehre und Taufpraxis, in: ZThG 12 (2007), 166–191
- , Was heißt „evangelisch-freikirchlich“? Ein Florilegium des baptistischen Gemeindeverständnisses, in: ZThG 5 (2000), 177–183
- Thiel, W.*, Die soziale Entwicklung Israels in vorstaatlicher Zeit, Neukirchen-Vluyn, ²1985
- Thüsing, W.*, Dienstfunktion und Vollmacht kirchlicher Ämter nach dem Neuen Testament, in: *ders.*, Studien zur neutestamentlichen Theologie, hg. v. Th. Söding, Tübingen 1995, 251–264
- Vielhauer, Ph.*, Geschichte der urchristlichen Literatur, Berlin/New York 1975
- Weippert, H./M.*, Die Vorgeschichte Israels in neuem Licht, in: ThR 56 (1991), 341–390
- Ysebaert, J.*, Die Amtsterminologie im Neuen Testament und in der Alten Kirche. Eine lexikographische Untersuchung, Breda 1994